Allgemeine Vorschrift Nr. 1 x)

(ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES NR. 52 DER MILITÄR-REGIERUNG;

SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG VON VERMÖGEN)

- I. Es wird hiermit verordnet, daß Artikel IV des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung im Falle von Organisationen, wirtschaftlichen Unternehmen, sowie deren Vermögen, von dem Tage ab nicht mehr ai^iwenden ist, an dem ihre Auflösung, Abschaffung oder zeitweilige Aufhebung durch Anordnung der Militärregierung verkündigt worden ist.
- II. Das gesamte Vermögen aller hiernach auf geführten Personen wird hiermit von der Militärregierung gemäß Artikel I, Paragraph 1, Absatz (c) und (g) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung allen Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterworfen; es darf darüber nicht verfügt werden, es sei denn, daß eine Erlaubnis, Genehmigung oder Anweisung der Militärregierung oder des Gesetzes Nr. 52 hierfür erteilt worden ist.
 - Alle Personen, die zu irgendeiner Zeit Mitglieder irgendeiner der deutschen Generalstäbe einschließlich der Generalstäbe des Oberkommandos des Heeres, des Oberkommandos der Kriegsmarine oder des Oberkommandos der Luftwaffe oder des Generalstabskorps waren;
 - 2. Minister, Staatssekretäre und Ministerialdirektoren in allen Reichsministerien; 9
 - Alle Beamten, mit Ausnahme von Büroangestellten, zu irgendeiner Zeit, seit dem 30. Januar 1933 der Reichskanzlei, der Präsidialkanzlei oder des Pressechefs der Reichsregierung;
 - Minister, Chefadjutant, Staatssekretär, Ministerialdirektoren, Leiter und stellvertretende Leiter der Zentralämter, Ämter und Amtsgruppem des'Ministeriums für Rüstungs- und Kriegsproduktion, einschließlich der Leiter aller Hauptausschüsse und Ringe;
 - 5. Alle Reichskommissare, Reichsbevollmächtigte, Generalbevollmächtigte und Generalinspektoren;
 - 6. Landesminister, Staatssekretäre und Ministerialdirektoren der Landesregierungen;
 - f7. Oberpräsidenten, Reichsstatthalter und deren Abteilungsleiter;
 - 8. Regierungspräsidenten;
 - 9. Landräte:
 - 10. Oberbürgermeister;

^{*)} In einer späteren Neufassung sind die oben kleingedruckten Vorträge nicht mehr enthalten.